

# VIAMUN E.V.

Satzung vom 13.01.2012

Mit Änderungen vom

03.04.2012

16.10.2012

03.12.2012

10.04.2013

26.11.2014

# Inhaltsverzeichnis

Satzung des Vereins ViaMUN e.V.....	1
§ 1 – Name und Sitz.....	1
§ 2 – Geschäftsjahr & Semesterdaten.....	1
§ 3 – Vereinszweck.....	1
§ 4 – Kooperationen.....	2
§ 5 – Selbstlose Tätigkeit.....	2
§ 6 – Mittelverwendung.....	2
§ 7 – Verbot von Begünstigung.....	2
§ 8 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 10 – Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 11 – Organe des Vereins.....	3
§ 12 – Mitgliederversammlung.....	3
§ 13 – Vorstand.....	4
§ 14 – Kassenprüfung.....	4
§ 15 – Auflösung des Vereins.....	5

# Satzung des Vereins ViaMUN e.V.

## § 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ViaMUN“.
- (2) Er trägt den Zusatz e.V. mit Eintragung in das Vereinsregister.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).

## § 2 – Geschäftsjahr & Semesterdaten

- (1) Das Geschäftsjahr reicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Für das Wintersemester gilt der Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres; für das Sommersemester gilt der Zeitraum vom 01. April bis zum 30. September.

## § 3 – Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist, Studenten und Studentinnen, Schülern und Schülerinnen und interessierten Weltbürgern und Weltbürgerinnen ein differenziertes Bild der Vereinten Nationen zu vermitteln, sie mit den Strukturen und Vorgehensweisen der Vereinten Nationen vertraut zu machen und ihnen eine Basis für eine kritische Auseinandersetzung mit den Vereinten Nationen zu vermitteln.
- (2) Dazu gehört insbesondere:
  1. die Förderung internationaler Zusammenarbeit, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung;
  2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung, insbesondere der Studentenhilfe;
  3. die allgemeine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke – insbesondere zugunsten der Menschenrechte.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Planung und Durchführung von Veranstaltungen an Universitäten, Schulen oder andernorts, die
    - (a) die Arbeitsweisen der verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen durch Planspiele (MUN – „Model United Nations“) abbilden und erklären;
    - oder die
    - (b) Information und Diskussion zu den Vereinten Nationen zum Inhalt haben
  2. Teilnahme und Mitwirkung an (fremden) Veranstaltungen zu Nr. 1
  3. Vernetzung und Kooperation mit anderen Vereinigungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck (näher bezeichnet unter § 4 Kooperationen);
  4. Enge Zusammenarbeit mit der *Europa-Universität Viadrina*, soweit es die Erfüllung des

Satzungszwecks betrifft (näher bezeichnet unter § 4 Kooperationen).

#### **§ 4 – Kooperationen**

- (1) Besondere Kooperationen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 3 u. 4 sind solche, die über rein geschäftsmäßige Zusammenarbeit hinausgehen.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossen. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss zu Beginn oder Ende einer Kooperation bedarf der Genehmigung der jeweils nächsten Mitgliederversammlung. Die entsprechenden Beschlüsse sind als Anhang zur Satzung (jedoch nicht als Teil derselben) zu führen.
- (3) Für Mitgliedschaften in Dachverbänden oder anderen Gesellschaften oder Organisationen gilt Abs. 2 entsprechend.

#### **§ 5 – Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

#### **§ 6 – Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung satzungsgemäßer Ziele verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 7 – Verbot von Begünstigung**

Niemand darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 8 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, ist schriftlich zu stellen.
- (3) Einem schriftlichen Antrag kommt es gleich, in Anwesenheit und Zustimmung einer für Abs. 2 ausreichenden Mehrheit des Vorstands, die Mitgliedschaft formlos zu beantragen, den Beitrag direkt zu entrichten und dieses vom Finanzreferenten oder einem anderen Vorstandsmitglied protokollieren zu lassen.
- (4) Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen sie ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

#### **§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Er wird mit Kenntnisnahme durch den Vorstand wirksam. Beiträge nach § 10 für das laufende Semester werden nicht rückerstattet.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Dies sind insbesondere:
  1. Vorliegen einer schwerwiegenden, vereinschädigenden Handlung;
  2. die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten;

3. Beitragsrückstände in Höhe von mehr als einem Semesterbeitrag.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vor der diesbezüglichen Entscheidung anzuhören. Gegen den Beschluss steht ihm die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Der Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke durch den Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Ausschlusses zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann Mitgliedschaften streichen, wenn das betreffende Mitglied Beitragsschulden in Höhe von zwei Semesterbeiträgen hat. Der Streichung muss eine Zahlungsaufforderung mit einer Frist vorausgehen, die mindestens vierzehn Tage betragen soll. Das Mitglied ist über die Streichung zu informieren. Die Mitgliedschaft erlischt nicht, wenn es innerhalb einer weiteren Frist, die der Zahlungsaufforderung gleicht, widerspricht und die Beitragsschulden begleicht.

## **§ 10 – Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben pro Semester einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind zu Semesterbeginn fällig.

## **§ 11 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 12 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Wahl und Abwahl, sowie Entlastung des Vorstands
  2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
  3. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (im Wege der Berufung)
  7. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern im Berufungsfalle
  8. alle weiteren Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ein neues Semester begonnen hat oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Einberufung erfolgt per E-Mail. Wenn ein Mitglied dies grundsätzlich so verlangt hat, erfolgt sie in Bezug auf das betreffende Mitglied schriftlich. Diesem Verlangen kommt es gleich, keine oder eine ersichtlich nicht gültige E-Mail beim Vorstand hinterlegt zu haben. Zwischen Ankündigung der Einberufung und der Versammlung müssen mindestens sieben Tage verstreichen.
- (4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben. Sie kann bis zu Beginn der Versammlung auf formlosen Antrag ergänzt werden.

Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden und sind Bestandteile der Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit oder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Protokollant zu bestimmen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Es besteht weiterhin nur dann, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen nach § 10 nicht im Rückstand ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder ggf. vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 (qualifizierte Mehrheit) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht, sie werden jedoch als Stimmenthaltung protokolliert.
- (9) Mindestens über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und vom Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen ist.
- (10) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Innen-Referentin oder dem Innen-Referenten (der/dem 1. Vorsitzenden), der Außen-Referentin oder dem Außen-Referenten (der/dem 2. Vorsitzenden) und der Finanz-Referentin oder dem Finanz-Referenten (Schatzmeister oder Schatzmeisterin). Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) *Freibleibend.*
- (4) *Freibleibend.*
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, dass neu gewählt wird.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (7) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) *Freibleibend.*
- (9) Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds, so endet auch sein Vorstands-Amt. Der verbliebene Vorstand muss in diesem Falle unverzüglich eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen, um das vakante Amt für den Rest der Amtszeit zu besetzen.

### **§ 14 – Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt durch Wahl zwei Mitglieder für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres mit der Kassenprüfung. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglied

des Vorstands sein. Sie berichten auf der Mitgliederversammlung zur Wahl des neuen Vorstandes, bevor der alte Vorstand entlastet werden kann.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina zu Frankfurt (Oder) zu Gute kommen. Bücher des Vereins, die nicht aus (Förder-) Mitteln der Studierendenschaft beschafft wurden, sollen der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina zu Frankfurt (Oder) zu Gute kommen. Die Empfänger des Vermögens haben dies unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## ANLAGE I ZUR SATZUNG

### BESONDERE KOOPERATIONEN NACH § 4 DER SATZUNG

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2012 bestehen besondere Kooperationen nach § 4 der Satzung mit:

1. Dem *Lehrstuhl für Politikwissenschaft: Institutionelle Ordnung der Europäischen Union* der *Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)*.
2. Der *Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)*.
3. Dem *Jungen UNO Netzwerk (JUNON)*.



## ANLAGE II ZUR SATZUNG

### MITGLIEDSBEITRAG

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. April 2012 wurde der Mitgliedsbeitrag gem. § 10 S. 1 der Satzung auf mindestens € 5,- festgelegt.

Der Beitrag ist pro Semester (Wintersemester: 1. Oktober – 31. März, Sommersemester: 1. April – 30. September, § 2 Abs. 2 der Satzung) zu entrichten (§ 10 der Satzung). Beitragsrückstand bedingt den Verlust der Stimmberechtigung auf Mitgliederversammlungen (§ 12 Abs. 8 S. 3 der Satzung).